



Handelsregisteramt

Merkblatt

Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen

I. Wahl von neuen Mitgliedern in das Exekutivorgan (Verwaltungsrat, Verwaltung, GmbH-Geschäftsführung, Vorstand, Stiftungsrat) und Wahl einer neuen Revisionsstelle

1. Handelsregisteranmeldung¹

Die neuen Mitglieder des Exekutivorgans bzw. die neue Revisionsstelle sind zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Heimatort bzw. - bei ausländischen Staatsangehörigen - Staatsangehörigkeit, Wohnort, Funktion und Art der Zeichnungsberechtigung bzw. Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist (Exekutivorganmitglieder) bzw. Firmenbezeichnung und Identifikationsnummer (Revisionsstelle). Bezuglich Inhalt, Form, Sprache und Unterzeichnung der Anmeldung vgl. die Merkblätter „Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege“ und „Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023“.²

2. Protokoll³

Wahlen in Organe einer juristischen Person sind durch ein Protokoll des zuständigen Wahlorgans (Generalversammlung [GV], bei Stiftungen i.d.R. Stiftungsrat) zu belegen. Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzende(r) und wer Protokollführer gewesen ist;
- Auszug aus dem Gesamtprotokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzende(r) und wer Protokollführer gewesen ist;
- Zirkularbeschluss, der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (nur sofern gemäss Gesetz und Statuten nicht unzulässig).

3. Wahlannahmeerklärung

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- an die Firma gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;
- Protokoll der Wahlversammlung, in welchem die anlässlich dieser Versammlung persönlich erfolgte Wahlannahmeerklärung der gewählten Person protokolliert ist.

4. Ausweiskopie⁴

Von neu in das Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen muss eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises eingereicht werden, sofern nicht in einer gleichzeitig eingereichten Unterschriftenbeglaubigung die folgenden Personenangaben enthalten sind: Familiennname, ggf. Ledigname, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatort bzw. - bei Ausländern - Staatsangehörigkeit.

II. Konstituierung des Exekutivorgans und Erteilung oder Änderung von Zeichnungsberechtigungen

1. Handelsregisteranmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1.

2. Protokoll

Bei AG, SICAF und SICAV ist zwingend eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat erforderlich (ausgenommen, wenn gemäss Statuten für die Bestimmung des Präsidenten die Generalversammlung zuständig ist); bei den übrigen Rechtsformen sind für die Feststellung des zuständigen Wahlorgans die Statuten zu konsultieren. Betreffend die formellen Anforderungen an das Protokoll vgl. oben Ziffer I.2.

3. Beglaubigtes Unterschriftenmuster der neu zeichnungsberechtigten Person

Wird eine zur Vertretung einer Firma befugte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, ist beim Handelsregisteramt ein originales Unterschriftenmuster in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen. Das Unterschriftenmuster kann in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (z.B. auf der Anmeldung oder auf einem separaten Unterschriftenbogen) oder gegen Vorlage von Pass oder Identitätskarte oder schweizerischem Ausländerausweis direkt am Schalter des Handelsregisteramtes gezeichnet werden.

¹ Art.16-18 HRegV

² Kostenlose Universalanmeldeformulare zum selber ausfüllen wie auch die Merkblätter „Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege“ und „Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023“ können von www.handelsregisteramt.bs.ch heruntergeladen werden.

³ Art. 929 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 20+23 HRegV; **Achtung: Datenschutz beachten!** Alle beim Handelsregisteramt hinterlegten Firmenbelege sind von Gesetzes wegen **öffentliche** und können daher von jedermann ohne Interessennachweis jederzeit eingesehen werden. Prüfen Sie daher die dem Handelsregisteramt einzureichen beabsichtigten Belege auf datenschutz- und persönlichkeitsverletzende Inhalte und schwärzen Sie diese gegebenenfalls und reichen Sie insbesondere von Versammlungsprotokollen keine Vollversionen, sondern nur sich auf den für das Handelsregister tatsächlich relevanten Inhalt beschränkende Protokollauszüge ein.

⁴ Art. 24a HRegV

4. Ausweiskopie

Vgl. oben Ziffer I.4.

III. Ausscheiden aus dem Exekutivorgan bzw. als Revisionsstelle

1. Handelsregisteranmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1.

2. zusätzlicher Beleg⁵

- bei Ausscheiden infolge **Abwahl**: Protokoll der GV bzw. - bei Stiftungen - Stiftungsrat (betreffend die formellen Anforderungen ans Protokoll vgl. oben Ziffer I.2)
- bei Ausscheiden infolge **Todes**: keiner; Vermerk in der Handelsregisteranmeldung, dass verstorben, genügt
- bei Ausscheiden infolge **Rücktritt, Nichtwiederwahl oder Amtsdauerablauf**:
 - Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung durch die ausgeschiedene Person
 - an die Firma gerichtetes Rücktrittsschreiben (mit Zustellnachweis bei Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung nur durch die ausgeschiedene Person)
 - unterzeichnete Bestätigung der ausgeschiedenen Person, dass die Firma vom Rücktritt Kenntnis erhalten hat (bei Unterzeichnung der Anmeldung nur durch die ausgeschiedene Person)
 - Protokoll der GV oder des Exekutivorgans mit darin enthaltener Feststellung, dass die betreffende Person aus dem Organ zurückgetreten ist, ihren Rücktritt anlässlich dieser Versammlung persönlich erklärt hat oder dass ihre gesetzliche oder statutarische Amtsdauer abgelaufen ist (betreffend die formellen Anforderungen an das Protokoll vgl. oben Ziffer I.2)

IV. Ausscheiden von zeichnungsberechtigten Personen ohne Organstellung

1. Handelsregisteranmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1.

2. zusätzlicher Beleg⁶

- bei Unterzeichnung der Anmeldung durch Mitglieder des Exekutivorgans: keiner
- bei Unterzeichnung der Anmeldung durch nicht dem Exekutivorgan angehörende Vertretungsberechtigte:
 - Kopie des Kündigungsschreibens
 - Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung durch die ausgeschiedene Person
- bei Unterzeichnung der Anmeldung durch die ausgeschiedene Person selber:
 - Kopie des Kündigungsschreibens
 - Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung durch einen Vertretungsberechtigten der Firma
 - unterzeichnete Bestätigung der ausgeschiedenen Person, dass das ihrer Vertretungsberechtigung zugrunde gelegene Vertragsverhältnis mit der Firma vertragskonform (d.h. unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist und -modalitäten) beendet worden ist.

V. Nachträgliche Änderung der Personalien (Name, Geschlecht, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Wohnort, bzw. Firmenbezeichnung, Sitz, Identifikationsnummer) von bereits eingetragenen Personen und Firmen

1. Handelsregisteranmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1. Die Änderung kann auch durch die betreffende Person selber angemeldet werden. Ändert sich aufgrund einer Namensänderung (z.B. infolge Heirat oder Scheidung) die Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person, dann ist ein amtlich bzw. notariell beglaubigtes Muster der neuen Unterschrift beim Handelsregisteramt zu hinterlegen.

2. Ausweiskopie

Ändern Vor- oder Familiennamen, Geschlecht oder Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit (somit nicht bei Änderungen nur der *Funktion*, der *Zeichnungsberechtigung* oder des *Wohnsitzes*), dann müssen diese Änderungen mit einer Kopie eines gültigen Passes, Identitätskarte oder schweizerischen Ausländerausweises nachgewiesen werden.

3. Handelsregisterauszug (nur bei ausländischen Firmen)

Änderungen von Firmenbezeichnung, Sitz oder Identifikationsnummer von ausländischen Firmen sind durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde zu belegen.⁷ Bezuglich der Notwendigkeit der zusätzlichen Superlegalisation oder Apostillierung der ausländischen Beglaubigung vgl. das Merkblatt „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“.

⁵ Art. 929 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 20 HRegV

⁶ Art. 929 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 20 HRegV

⁷ Art. 119 Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 HRegV